



ANLAGE B

**SONSTIGE EINKÜNFTE**

**im Jahr 2023 kassiert**

Zu den *sonstigen Einkünften* zählen unter anderem:

- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden innerhalb von fünf Jahren;
- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, nach erfolgter Parzellierung bzw. Baureifmachung des Baugrundes;
- Einkünfte aus der Überlassung der Nutznießung von Immobilien;
- Einkünfte und entsprechende Aufwendungen aus der Untervermietung von Immobilien;
- Gewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, welche der IRES unterworfen sind, sowie an Gesellschaften, die in Steuerparadiesen ansässig sind;
- Vermietung oder Verkauf des Betriebes (teilweise oder zur Gänze);
- Einkünfte aus Grundstücken, die katastermäßig nicht erfassbar sind, sowie Einkünfte aus der Vermietung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken;
- Einkünfte aus Grundstücken und Immobilien im Ausland (Nettoertrag);
- sonstige im Ausland erzielte Einkünfte, auch jene auf denen keine Quellensteuer einbehalten wurde, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne
- Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung der Urheberrechte, der Patente usw.;
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten freiberuflichen Tätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus Amateursportliche Tätigkeiten und aus Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen, einschließlich Außendienstzulagen und pauschale Spesenvergütungen über 10.000 Euro;
- die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung für Güter des Unternehmens / der Gesellschaft, die Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur Nutzung überlassen werden.
- Entgelte aus der Übernahme von Verpflichtungen betreffend Handeln, Unterlassen oder Dulden
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen, wenn der Beitrag ausschließlich aus Arbeit besteht;
- Einkünfte aus der Veräußerung von Fremdwährungen und Kryptowährungen, Edelmetallen und Anteilen an Investmentfonds. Die Einkünfte aus der Veräußerung von Fremdwährungen und Kryptowährungen sind dann steuerpflichtig, wenn die Einlagen für mindestens sieben aufeinanderfolgende Arbeitstage mehr als 51.645,99 Euro betragen.

*IVIE-IRPEF*

Einkünfte aus Liegenschaften im Ausland, welche als Hauptwohnung dienen oder unvermietet sind und für welche die IVIE-Steuer anfällt, tragen nicht zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei und sind somit nur in der Übersicht RW anzuführen.